

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2011

Nr. 2011/996

Gretzenbach: Lärmsanierungsprojekt (SP) über die Köllikerstrasse und das Unterdorf / Genehmigung

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über die Köllikerstrasse und das Unterdorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 17. Dezember 2009, das Amt für Raumplanung (ARP) am 1. Dezember 2009 sowie die Einwohnergemeinde Gretzenbach am 8. Februar 2010 zugestimmt.

Der Plan lag vom 12. April 2010 bis 11. Mai 2010 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen vier Einsprachen ein.

Nr. 1 Schenker Hans, Köllikerstrasse 81, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 1065)

Nr. 2 Wüthrich Werner, Jöriweg 18, 5014 Gretzenbach (Hasengasse 3, GB-Nr. 1006)

Nr. 3 Hagmann Hugo, Schumacheracker 2, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 1034)

Nr. 4 Müller Elisabeth und Heinz, Hasengasse 5, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 783).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. mit § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher Nrn. 2 und 4 sind direkte Anstösser an die Hasengasse und die Einsprecher Nrn. 1 und 3 direkte Anstösser an die Köllikerstrasse. Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie grundsätzlich einzutreten ist.

Am 10. September 2010 (Nrn. 1, 2 und 3) und am 28. Oktober 2010 (Nr. 4) wurde den Einsprechern durch das AVT eine schriftliche Stellungnahme zu den Einsprachen zugestellt. Am

15. Oktober 2010 fand bezüglich der Einsprache Nr. 3 ein Einigungsgespräch an Ort und Stelle statt.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Nr. 1 (Schenker Hans)

Mit der Einsprache vom 11. Mai 2010 beantragt der Einsprecher, im ganzen Ortsnetz der Gemeinde Gretzenbach eine komplette 30 km/h-Zone einzuführen.

Der Einsprecher begründet seine Einsprache damit, dass durch den Bau von Lärmschutzwänden die Verkehrssicherheit in der Gemeinde noch mehr eingeschränkt würde. Hauszufahrten würden stark beeinträchtigt. Die Liegenschaftswerte würden sinken und allfällige Häuserverkäufe verunmöglicht. Weiter wirft der Einsprecher die Frage auf, wer solche Minderwerte entschädigen müsse.

Aus dem aufgelegten Lärmsanierungsprojekt geht hervor, dass keine neuen Lärmschutzwände durch den Kanton geplant sind. Allfällige private Lärmschutzwände werden über das ordentliche Baubewilligungsverfahren geregelt.

Für die Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist das Lärmsanierungsprojekt nicht das richtige Verfahren. Das Lärmsanierungsprojekt kann nur die Auswirkungen allfälliger Geschwindigkeitsreduktionen aufzeigen. Die Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Gemeindestrassen fällt in die Kompetenz der Gemeinde.

Die Frage, ob und durch wen Minderwerte an Liegenschaften aufgrund von Verkehrsimmissionen entschädigt werden müssen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Auf die Einsprache kann daher nicht eingetreten werden.

2.1.2 Einsprache Nr. 2 (Wüthrich Werner)

Mit der Einsprache vom 11. Mai 2010 beantragt der Einsprecher, der Erleichterungsantrag Nr. 41 sei abzulehnen, der Strasseneigentümer sei somit sanierungspflichtig.

Der Einsprecher bezweifelt zunächst die Richtigkeit der Messwerte. Die Messwerte seien durch ein vor der Messstelle abgestelltes Transportfahrzeug verfälscht worden. Damit der Morgensitzplatz vor dem Haus einigermaßen erträglich erhalten werden könne, seien Lärmschutzmassnahmen ebenso erforderlich, wie aufgrund der Tatsache, dass zwei Schlafzimmer und eine Wohnküche der Liegenschaft auf der Strassenseite angeordnet seien. Die Gründe für den Erleichterungsantrag beurteilt der Einsprecher als fadenscheinig, da die Liegenschaft weder unter Orts- noch Denkmalschutz stehe. Zudem seien auch transparente Schallschutzwände auf dem Markt erhältlich. Weiter fordert der Einsprecher, dass auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein schallschluckender Verputz auf der Stützmauer aufgetragen werde.

Da die Lärmermittlung gesamtschweizerisch anhand von normierten Modellrechnungen durchgeführt wird, resultiert aus dem besagten Transportfahrzeug (Lieferwagen) auf dem Foto keine Verfälschung der Resultate. Der durch ein fachlich bestens ausgewiesenes Ingenieurbüro ermittelte Lärmpegel ist somit nicht zu beanstanden. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Laut Sanierungsbericht sind Lärmsanierungsmassnahmen vorgesehen. Im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung, welche die Lärmbekämpfung an der Quelle an erste Stelle setzt, ist der Einbau eines lärm-dämmenden Belages vorgesehen. Der Zeitpunkt des Einbaus ist heute noch nicht bekannt. Im Rahmen der Substanzerhaltung wird dann ein solcher Spezialbelag eingebaut. Solche Spezialbeläge dämmen den Lärm in der Anfangsphase um 3 - 4 dBA. Mit der Belagsalterung reduziert sich das Absorptionsverhalten durch die Verschmutzung der Hohlräume des Belages. Studien des Bundes gehen davon aus, dass am Ende der Lebensdauer eines solchen Spezialbelages der Nutzen immer noch bei 1 dBA liegt.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Wüthrich die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2025 noch immer überschritten. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie durch die seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt. Ebenso wäre die Ausfahrt durch eine Lärmschutzwand stark behindert, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Transparente Wände sind innerorts sehr problematisch, da diese schallhart (also schallreflektierend) sind. Zudem sind transparente Wände Gefahrenherde für Vögel, die sich auch mit Aufkleber oder Einätzungen nicht beseitigen lassen.

Laut Sanierungsbericht sind nur bei den beiden strassenseitigen Fenstern Lärmgrenzwertüberschreitungen vorhanden. Aufgrund der kürzeren Einwirkungszeit des Lärmes (Aspektwinkel) sind auf den Seitenfassaden die Grenzwerte eingehalten. Von den beiden strassenseitigen Fenstern ist nur eines einem Raum mit lärmempfindlicher Nutzung zugeteilt (Wohnzimmer), die Küche ist nicht lärmempfindlich. Da nur ein Fenster mit einer Lärmschutzwand zu schützen ist, ist der Kosten-Nutzen-Index negativ.

Auch sind hohe Lärmschutzwände innerorts für das Orts- und Strassenbild problematisch. So würde im vorliegenden Fall mit einer Lärmschutzwand sowohl das Orts- als auch das Strassenbild erheblich beeinträchtigt.

Die Forderung nach einem schallschluckenden Verputz auf der bestehenden, gegenüberliegenden Betonmauer ist mangels Wirksamkeit abzulehnen. Aufgrund der sehr kleinen Reflexionsfläche haben solche Verputze keine wahrnehmbare Wirkung. Absorption wird durch eine grösstmögliche Oberfläche mit grossen Hohlräumen erreicht (z. B. mit Lavabetonwänden). Verputze vermögen keine Wirkung grösser als 1 dBA zu erreichen. Zudem gehört die bestehende Stützmauer nicht dem Kanton. Auflagen dürfen dem Eigentümer nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemacht werden. Die Baube-

willigung für diese Mauer wurde aber bereits vor längerer Zeit erteilt. In diesem Punkt kann daher nicht auf die Einsprache eingetreten werden.

Der Erleichterungsantrag Nr. 41 ist daher zu genehmigen und die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.3 Einsprache Nr. 3 (Hagmann Hugo)

Mit Eingabe vom 8. Mai 2010 beantragt der Einsprecher die Aufhebung des Erleichterungsantrages Nr. 5. Gemäss diesem Antrag soll im Bereich der Liegenschaft Schumacheracker 2 auf Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) verzichtet werden, da deren Umsetzung mit unverhältnismässigen Kosten und einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis und zudem gestalterisch mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes verbunden wäre.

In der Begründung macht der Einsprecher geltend, dass aufgrund der Immissionsgrenzwertüberschreitung ein Anspruch auf lärmindernde Massnahmen bestehe. Die entsprechenden Kosten für diese Massnahmen seien vollumfänglich durch den Kanton zu tragen. Die Begründung im Erleichterungsantrag sei nicht nachvollziehbar. Die Gestaltung stehe der Umsetzung einer solchen Massnahme nicht entgegen und mit der richtigen Massnahme werde auch das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Die massgebenden Lärmgrenzwerte werden heute eingehalten. Innerhalb des Sanierungshorizonts von 20 Jahren wird bei gleichbleibender Verkehrsmengenzunahme der Immissionsgrenzwert in der Nacht im Obergeschoss der Liegenschaft im Jahr 2025 voraussichtlich um 1 dBA überschritten. Tagsüber wird der Immissionsgrenzwert auch im Jahr 2025 eingehalten. Die Liegenschaft gilt bezüglich Strassenlärm dennoch als sanierungsbedürftig.

Gemäss Artikel 13 und 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Hanglage) und der voraussichtlichen Immissionsgrenzwertüberschreitung im Obergeschoss der Liegenschaft können die massgebenden Lärmgrenzwerte im vorliegenden Fall nur mit einer hohen Schallschutzwand eingehalten werden.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand mit der erforderlichen Höhe verbunden mit den aufgrund der Hanglage aufwändigen Foundation (grosse Eindringtiefe der Stützen) wäre mit hohen Kosten verbunden. Werden diese Kosten den zu schützenden Personen sowie dem Mass der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes gegenübergestellt, resultiert daraus ein schlechtes Kosten-Nutzenverhältnis.

Ob, wie vom Einsprecher geltend gemacht, die Lärmschutzwand auf die bestehende Strassenmauer aufgesetzt werden könnte – womit sich gewisse Kosten einsparen liessen –, ist ungewiss. Es ist aber davon auszugehen, dass die bestehende Mauer statisch nicht in der Lage ist, zusätzlich die Lasten einer Lärmschutzwand aufzunehmen.

Kommt dazu, dass eine Lärmschutzwand in der erforderlichen Höhe das Orts- und Strassenbild nicht unwesentlich beeinträchtigen würde, dies ungeachtet der konkreten Ausgestaltung.

Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung der vom Einsprecher verlangten Lärmschutzwand mit unverhältnismässigen Kosten und einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Strassenbildes verbunden, weshalb die beantragte Erleichterung rechtmässig ist.

Nur am Rande sei erwähnt, dass mit dem vorgesehenen Einbau eines lärm-dämmenden Strassenbelags der neuesten Generation eine Reduktion des Lärmpegels erwartet werden kann. Da der Termin für den Belageinbau noch nicht feststeht, wurde die Wirkung dieser Massnahme aber noch nicht in Abzug gebracht.

Der Erleichterungsantrag Nr. 5 ist daher zu genehmigen und die Einsprache abzuweisen.

2.1.4 Einsprache Nr. 4 (Müller Elisabeth und Heinz)

Mit Einsprache vom 9. Mai 2010 fordern die Einsprecher die Nichtgenehmigung des Lärmsanierungsprojektes. Sie verlangen die Durchführung von neuen Langzeitverkehrszählungen. Eventualiter wird der Einbau von Lärmschutzfenstern oder Lärmschutzwänden an bzw. bei der Liegenschaft Hasengasse 5 zulasten der öffentlichen Hand beantragt. Sinngemäss wird zudem die Abweisung des Erleichterungsantrags Nr. 46 beantragt.

In der Begründung bemängeln die Einsprecher die Richtigkeit der Verkehrszahlen, welche dem Lärmsanierungsprojekt zugrunde liegen. Das gesamte Projekt stütze sich auf Zahlen der kantonalen Verkehrszählung aus dem Jahr 2005. Diese seien überholt. Zudem seien bei einer Zählstelle Unterschiede von ca. 1'900 Fahrzeugen feststellbar. Aufgrund dieser massiven Abweichung seien die daraus resultierenden Kostenberechnungen für die Lärmsanierung nicht aussagekräftig und die Lärmprognose wertlos. Es wird eine nochmalige Verkehrszählung gefordert, welche unter transparenten Bedingungen erstellt werden müsse. In den Verkehrszählungen 2005 seien zudem die beiden Grossverteiler Aldi und Lidl nicht enthalten. Auch sei eine Langzeitverkehrszählung durchzuführen, um die Verkehrszahlen zu bereinigen.

Der von den Einsprechern gerügte Fehler im ersten Entwurf des Auswertungsblattes der Zählstelle 214 (DTV 2005 von 7'633 statt 5'202) wurde bereits vor der Veröffentlichung des Auswertungsberichts korrigiert. Das Sanierungsprojekt basiert somit auf den korrekten Angaben (vgl. Schreiben AVT an die Einsprecher vom 21. April 2009).

Am 15. April 2009 führte das Bau- und Justizdepartement (BJD) im Verfahren betreffend dem kantonalen Erschliessungsplan „Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse, und Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse – Ortsausgang“ (vgl. RRB Nr. 2010/2369 vom 14. Dezember 2010) mit den heutigen Einsprechern einen Augenschein durch. In der Folge wurden den Einsprechern mit Schreiben vom 21. April 2009 weitere Informationen zugestellt.

Die neusten Verkehrsdaten aus den Zählungen 2010 ergeben gegenüber den Erhebungen aus dem Jahre 2005 keine grundlegenden Änderungen, welche die Richtigkeit des Sanierungsprojektes in Frage stellen würden. Zumal selbst ein Verkehrswachstum um (beispielsweise) jährlich 2 % einer Pegelzunahme von bloss 1 – 2 dB entspricht, was im Rahmen der Prognosenungenauigkeit liegt. Aus

diesem Grund erübrigt sich die beantragte Langzeitverkehrszählung. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

Gemäss Artikel 13 LSV sind ortsfeste Anlagen (z. B. Strassen), die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, durch den Anlagehalter zu sanieren, sofern dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Die Vollzugsbehörde kann gemäss Artikel 14 LSV Erleichterungen gewähren (z. B. den Anlagehalter von Sanierungsmassnahmen befreien), wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder ihr ein überwiegendes Interesse, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit entgegensteht.

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährter Erleichterungen die Alarmwerte (Alarmwerte liegen um 5 dBA höher als die Immissionsgrenzwerte) nicht eingehalten werden, so sind vom Eigentümer eines lärmbelasteten bestehenden Gebäudes lärmempfindliche Räume gegen Schall zu dämmen (Artikel 15 LSV). Dabei wird der Einbau von Schallschutzfenstern subventioniert. Im vorliegenden Fall werden die Alarmwerte aber nicht überschritten, womit der Einbau von Schallschutzfenstern weder erforderlich noch subventionsberechtigt ist.

Der Sanierungsbericht geht davon aus, dass bei den Einsprechern im Jahre 2025 die massgebenden Immissionsgrenzwerte an der empfindlichsten Fassade um 1 dBA überschritten werden. Aufgrund der physikalischen Gesetze werden die Grenzwerte auf der rückwärtigen sowie den beiden Seitenfassaden eingehalten.

Eine Sanierungspflicht besteht nur bei Fenstern lärmempfindlicher Räume, bei welchen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Ob hier solche Räume vorhanden sind, kann aufgrund der nachstehenden Erwägungen offen gelassen werden.

Lärmschutzwände müssen gewisse Rahmenbedingungen erfüllen, damit sie in ein Sanierungsprojekt aufgenommen werden können. Aufgrund des bestehenden Hauszuganges sowie der seitlichen Öffnungen der Lärmschutzwand (der seitliche Lärmeinfall bleibt bestehen) ist im vorliegenden Fall die Schallabschirmung durch die Schallnebenwege reduziert. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Erdgeschoss des Gebäudes und der Strasse muss die Wand zudem mit einer grossen Höhe erstellt werden, was wiederum nicht nur die Wohnqualität des Gebäudes (Besonnung etc.), sondern auch die Sichtweiten bei der Gebäudezufahrt beeinträchtigt.

Die Erstellung von Lärmschutzwänden muss überdies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig sein. Für die Klärung dieser Frage wird die BUWAL-Schriftenreihe Nr. 301 (wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen, Ausgabe 2006) herangezogen. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass eine Lärmschutzwand den wirtschaftlichen Anforderungen nicht genügt. Aus diesen Gründen ist die Erstellung einer Lärmschutzwand und die Finanzierung von Schallschutzfenstern abzulehnen, dem Erleichterungsantrag Nr. 46 zu entsprechen und die Einsprache daher abzuweisen.

2.2 Feststellungen von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Schenker Hans, Wüthrich Werner, Hagmann Hugo und Müller Elisabeth und Heinz zum Lärmsanierungsprojekt (SP) der Köllikerstrasse und dem Unterdorf in Gretzenbach werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (SP) der Köllikerstrasse und dem Unterdorf in Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.3 Bei 56 Liegenschaften sowie bei 9 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden müssen.
- 3.4 Bei 3 dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand (2025) zudem die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Bei diesen Gebäuden sind Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen. Kostenpflichtig wird der Anlagehalter.
- 3.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt – entsprechend der finanziellen Möglichkeiten – im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (RM)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Schenker Hans, Köllikerstrasse 81, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Wüthrich Werner, Jöriweg 18, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Hagmann Hugo, Schumacheracker 2, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Müller Elisabeth und Heinz, Hasengasse 5, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Gretzenbach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (SP) Köllikerstrasse und das Unterdorf")